



Steuerberaterin
Inken Nassauer

S-K Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main

- Email in@sk-berater.com
- Telefon +49 69 971 231-0
- www.sk-berater.com

Inflationsausgleichsprämie

Der Bundestag hat am 30. September 2022 die Einführung der sog. steuerfreien Inflationsausgleichsprämie beschlossen. Der Bundesrat stimmte am 7. Oktober 2022 dem Gesetzesentwurf zu. Durch die Inflationsausgleichsprämie sollen Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro zu gewähren. Die Prämie ist Teil des dritten Entlastungspakets vom 3. September 2022 und wurde in das Verfahren des „Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferung über das Erdgasnetz“ eingebracht.

Die konkreten Eckpunkte der Regelung

Der Begünstigungszeitraum der Inflationsausgleichsprämie ist zeitlich befristet, d.h. die Regelung gilt ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024. Im genannten Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000€ steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen. Arbeitgeber können den Betrag auch in mehreren Teilbeträgen auszahlen. Die Inflationsausgleichsprämie ist zwingend zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewähren. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen. Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.

Dresden: dresden@sk-berater.com
+49 351 254 77-0

Frankfurt am Main: frankfurt@sk-berater.com
+49 69 971 231-0

www.sk-berater.com